

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Rehkitzrettung Tangstedt e. V.“

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 22889 Tangstedt

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO und der Förderung des Tierschutzes im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbesondere Rehkitzen, auf landwirtschaftlichen Flächen vor der Mahd zur Rettung vor dem Mähwerk; dies erfolgt manuell oder mit technischen Hilfsmitteln wie z. B. durch Einsatz von Wildrettern, Drohnen, Transportboxen etc.,

Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Spendenaktionen,

Schulung von Vereinsmitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz zur Bildung mehrerer Einsatzteams.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder).

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine natürliche Person ist.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu fördern und den durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung,
2. durch Tod oder
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund oder
4. durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt ist schriftlich (Post oder e-mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird dann zum Schluss des laufenden Jahres wirksam. Der Beitrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der im Verhalten des Mitgliedes begründet ist (grober Verstoß gegen Satzungsinhalte). Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich durch den Vorstand abzumahnern. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung nicht erfolgt ist.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden,
der/dem zweiten Vorsitzenden,
der/dem dritten Vorsitzenden
der/dem Kassenwart/in
der/dem Schriftführer

Der Vorstand im Sinne von § 26 II BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Vorstand im Sinne von § 26 II BGB vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, der oder die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher – mit einfacher Mehrheit – eine Genehmigung hierfür erteilt hat.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen ein.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen. Ferner ist über die Mittelverwendung einschließlich Genehmigungserklärungen (Jahresabrechnung) zu informieren.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.

Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Er regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.

Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich der in § 2 genannten Ziele.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich oder per e-mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichts
2. Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung und Rechnungsprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9

Vereinsvermögen / Beiträge / Mittelverwendung

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.

Die Mitgliederversammlung setzt für die Mitglieder laufende Beiträge fest, ferner die Zahlungsfrist. Geplante Veränderungen sind in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Eine Ausnahme gilt für die vom Vorstand benannten Personen, welche für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und den Einsatz der Hilfsgeräte zuständig sind.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen.

§ 10

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für eine ordnungsmäßige Kassenführung verantwortlich, er stellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung sowie eine Mittelverwendungsrechnung auf, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Kassenwart führt die Kassen- und Bankgeschäfte in alleiniger Verfügungsbe-
rechtigung aus, Auszahlungen sind in interner Abstimmung mit der oder dem ersten
Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 12

Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung genannten Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 14

Rechtsnatur der Leistungen

Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§ 15

Unterzeichnung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rehkitzrettung Stormarn e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für waid- und tierschutzgerechte Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde gem. § 32 Abs. 2 BGB schriftlich am 29. März 2024 beschlossen.

Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung vom 29. März 2024:

	Name	Vorname	Unterschrift
	Hosenkamp	Klaus	Hosenkamp
	Schwutke	Björn	Schwutke
	Kraski	Manfred	Kraski
	Hass	Niels	Hass
	Wullweber	Jenny	Wullweber
	Kathner	Helke	Kathner
	Stoltenberg	Dritla	Stoltenberg
	Rathjen	Henning	Rathjen
	PAVONE	DAVIDE	PAVONE
	ERNST	ASTRID	ERNST
	Sack	Mark	Sack
	Dürkop	Jean	Dürkop
	Meier	Sandra	Meier
	Kürtn	Huth	Kürtn
	Feddern	Jan	Feddern
	Semmler	Kathrin	Semmler
	Trau	Dörte	Trau
	Teichmann	Peter	Teichmann
	Teichmann	Sibylle	Sibylle Teichmann
	Zimmermann	Rainer	Zimmermann
	Gröchenig	Beate	Gröchenig
	Christoph	Nicole	Christoph
	Schnabel	Danko	Schnabel
	Pruss	Margot	Pruss
	Schöps	Kirsten	Schöps
